

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Mitgliedsbeiträge**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben**
- § 10 Beschlussfassung und Wahlen in der Mitgliederversammlung**
- § 11 Vorstand**
- § 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**
- § 13 Fachleiter**
- § 14 Wahl und Amtsdauer der Fachleiter**
- § 15 Ressortleiter**
- § 16 Wahl und Amtsdauer der Ressortleiter**
- § 17 Satzungsänderung**
- § 18 Auflösung des Vereins**
- § 19 Änderung des Vereinszwecks**

# **Schachtreff Großen-Buseck - Vereinssatzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein gründet sich auf den Schachtreff aus dem Jahre 1997. Er führt den Namen "*Schachtreff Großen-Buseck*" und soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Gießen eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ („*e.V.*“).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Buseck.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel**

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Schachsports im Busecker Tal, insbesondere
  - die Schaffung von Trainings- und Spielmöglichkeiten,
  - die Veranstaltung und Durchführung von Schachturnieren,
  - die Arbeit im Nachwuchsbereich.
- 2) Parteipolitische und konfessionelle Betätigung sind ausgeschlossen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 4) Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Vorstandsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- 3) Als aktive Mitglieder zählen diejenigen, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie beteiligen sich an den in § 2 aufgeführten Vereinszwecken.
- 4) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5) Passive Mitglieder sind diejenigen, die sich selbst nicht aktiv betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft muß schriftlich (Antragsformular des Vereins) beim Vorstand beantragt werden.
- 2) Minderjährige haben in ihrem Aufnahmeantrag das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter zur Mitgliedschaft, Wahrnehmung der Mitgliedsrechte sowie Übernahme von Mitgliedspflichten vorzulegen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der

## **Schachtreff Großen-Buseck - Vereinssatzung**

Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ernannt. Zu ihrer Wirksamkeit muss die Ehrenmitgliedschaft durch die zu ehrende Person angenommen werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - freiwilligen Austritt,
  - Ausschluß aus dem Verein,
  - Tod bei natürlichen Personen,
  - Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein sind alle ausgeliehenen Gegenstände an den Vorstand zurückzugeben.
- 3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
- 4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 5) Ein Mitglied wird durch Beschluß des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen
  - wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von einem Monat seinen Beitragspflichten nicht nachkommt,
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
  - wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 6) Der Ausschluß ist dem Mitglied mitzuteilen. Trotz Ausschluß ist der Beitrag für das gesamte laufende Jahr zu zahlen.
- 7) Gegen diese Entscheidung ist schriftlich begründete Beschwerde zulässig. Sie muß innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Wird Beschwerde nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft damit vereinsintern als beendet. Über die rechtzeitige Beschwerde gegen den Ausschluß eines Mitglieds wird von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden. In allen Fällen ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung über die Beschwerde. Ein eventueller Beitragsrückstand ist in allen Ausschlußfällen trotzdem noch zu bezahlen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der vereinsinternen Anordnungen zu benützen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und unter Umständen Kostenumlagen erhoben, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Die Beiträge sind für das gesamte Jahr zu zahlen.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben**

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- 3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin mit schriftlicher Begründung vom Vorstand fordert.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Er kann die Leitung delegieren.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - Berufung des Protokollführers,
  - Beratung und Beschlußfassung über Anträge,
  - Entgegennahme der Jahresberichte (schriftlich oder mündlich),
  - Wahl des Vorstandes,
  - (ggf. vorzeitige) Abberufung und Neuwahl des Vorstandes,
  - Wahl der Fachleiter,
  - (ggf. vorzeitige) Abberufung und Neuwahl der Fachleiter,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern; die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und eventuellen Kostenumlagen (§ 7),
  - Richtlinienerteilung an Vorstand, Fachleiter, Ressortleiter und Mitglieder,
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen (§ 17),
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 18),
  - Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks (§ 19),
  - weitere Aufgaben, die sich aus Satzung oder Gesetz ergeben.
- 7) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen als Mitglieder üben ihr Stimmrecht einheitlich aus.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 10 % der Stimmberechtigten anwesend sind.

## **Schachtreff Großen-Buseck - Vereinssatzung**

- 9) Bei Beschlußfähigkeit muß innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlußfähig ist.
- 10) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert
  - auf Vorstandsbeschluß
  - wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder durch schriftlichen Antrag unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Diesem Begehren hat der Vorstand binnen eines Monats zu entsprechen.

### **§ 10 Beschlußfassung und Wahlen in der Mitgliederversammlung**

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 2) Abstimmungen und Personalwahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Eine Personenwahl muß schriftlich erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Bei der Ermittlung des Abstimmungs-/ Wahlergebnisses kommt es nur auf das Verhältnis der Ja- zu Nein-Stimmen an. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 3) Personen werden einzeln gewählt.
- 4) Personen, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.
- 5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Fachleiter und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter (ggf. mehrere) und dem von der Versammlung berufenen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Kassenwart
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 4) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 5) Der Vorstand kann Aufgaben oder die Ausführung von Beschlüssen delegieren und überwacht dann deren Erfüllung.
- 6) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 7) Einer der Vorsitzenden lädt unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
- 8) Vorstandssitzungen sind vertraulich und nicht öffentlich.

- 9) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder in der Vorstandssitzung anwesend ist.
- 10) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 11) Bei fachlichen Angelegenheiten sind die entsprechenden Fachleiter (§ 13) zur Vorstandssitzung hinzuzuladen. Diese haben in diesen Fällen auch Stimmrecht.
- 12) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere sachkundige Personen zu Sitzungen hinzuladen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- 13) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die den Gang der Sitzung im wesentlichen und die gefaßten Beschlüsse wörtlich enthalten. Diese sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von diesem beauftragten Protokollanten zu unterzeichnen.

### **§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei Jahren** gewählt.
- 2) Wählbar sind nur natürliche, voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 4) Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neubesetzung seiner Position im Amt; ggf. auch nach Ablauf der regulären Amtszeit. Ein Vorstandsamt endet jedoch spätestens mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- 6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 8) Die Wahrnehmung eines sonstigen Ressorts (§ 15) durch Vorstandsmitglieder ist zulässig.

### **§ 13 Fachleiter**

- 1) Fachleiter sind u.a. der
  - Spielleiter
  - Jugendleiter
- 2) Dem Spielleiter obliegt die Organisation des internen und externen Spielbetriebs.
- 3) Dem Jugendleiter obliegt die Koordination der Jugendarbeit.
- 4) Weitere Fachleiter und die Definition von deren Aufgabengebieten können der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen werden.

### **§ 14 Wahl und Amtsdauer der Fachleiter**

- 1) Fachleiter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei Jahren** gewählt.
- 2) Jeder Fachleiter ist einzeln zu wählen.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Falls die Notwendigkeit nicht gegeben ist, können Fachleiterpositionen unbesetzt bleiben. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 15 Ressortleiter**

- 1) Die jugendlichen Mitglieder können aus ihren Reihen einen Jugendvertreter wählen, der die Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Verein vertritt.

## **Schachtreff Großen-Buseck - Vereinssatzung**

- 2) Bei Bedarf sind Mannschaftsführer aus den Reihen der einzelnen Wettkampfmansschaften zu bestimmen, die die ihnen nach den jeweiligen Verbandsspielordnungen zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen.
- 3) Für organisatorische Aufgaben können weitere spezielle Ressortleiter vom Vorstand bestimmt werden. Art und Anzahl richten sich nach den jeweiligen Notwendigkeiten.

### **§ 16 Wahl und Amtsdauer der Ressortleiter**

- 1) Die Ressortleiter werden aus den Reihen, die sie vertreten, für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt bzw. gemäß § 15 (3) vom Vorstand bestimmt.
- 2) Bei Wahlen ist jeder Ressortleiter einzeln zu wählen.

### **§ 17 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Ein Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Buseck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, jedoch zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§ 19 Änderung des Vereinszwecks**

Eine Änderung des Vereinszwecks erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Ein Beschluß zur Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

## Schachtreff Großen-Buseck - Vereinssatzung

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der heutigen Gründungsversammlung.

Buseck - Großen-Buseck, 01. Juli 1999

Hierfür zeichnen

gez. W. Stein

gez. Heinz Rahm

gez. P. Radl

gez. Scharf

gez. G. Stahl

gez. J. Werner

gez. N. Schmieja

gez. Thomas Becker

gez. L.T. Gabriel

gez. Martin Drobinski

gez. R. Schurmann

gez. Ulrich Janke

gez. E. Ziemer

gez. M. Strathmann

1. Satzungsänderung – in vorstehenden Text bereits eingearbeitet – wurde beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.04.2002.

gez. W. Stein

gez. Ulrich Janke

1. Vorsitzender  
Versammlungsleiter

Kassenwart  
Protokollführer